

(2) In diesem Rahmen obliegen dem Arbeitsschutzbeauftragten insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit, insbesondere für Frauen und Jugendliche, ferner des Einsatzes von Springerschichten bei turnusmäßigem Schichtwechsel,
- b) Überwachung der Einhaltung der sonstigen Bestimmungen zum Schutze der werktätigen Frauen und Jugendlichen,
- c) Sorge für die ordnungsmäßige Belüftung, Beleuchtung und Heizung der Arbeitsräume und Arbeitsplätze sowie für die Fernhaltung von Staub, Lärm und anderen Störungen,
- d) Sorge für die ordnungsmäßige Beschaffung und Verteilung von Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmitteln,
- e) Kontrolle der Einrichtungen der Werkküche in bezug auf die Einhaltung der Hygienevorschriften,
- f) Überwachung der kostenlosen Ausgabe von Stärkungsmitteln, Getränken sowie Wasch- und Reinigungsmitteln gemäß § 30 Absätze 5 bis 7 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft,
- g) Organisierung von Reihenuntersuchungen der Belegschaftsmitglieder in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt,
- h) Berichterstattung über Betriebsunfälle und deren Ursachen sowie Führung der Kranken- und Unfallstatistik,
- i) Durchführung von aufklärenden Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, z. B. Vorführung von Arbeitsschutzfilmen, Einrichtung von Arbeitsschutzzecken.

(3) Gemeinsame Aufgaben der betrieblichen Organe für den Arbeitsschutz und die Hygiene sowie für die technische Sicherheit sind:

- a) die Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr giftiger Gase,
- b) die Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten,
- c) die Ausarbeitung von Arbeitsschutzbestimmungen,
- d) die Untersuchung von schweren und tödlichen Unfällen,
- e) die Sorge für einwandfreie Wegeverhältnisse im Betriebsgelände und in den Betriebsanlagen,
- f) die Veranstaltung von Arbeitsschutzausstellungen,
- g) die Abhaltung von Schulungen und Belehrungen der Belegschaftsmitglieder.

§ 11

(1) Der Arbeitsschutzbeauftragte ist verpflichtet, die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften bei der Projektierung, Aufstellung und Inbetriebnahme von Betriebsanlagen und -einrichtungen im Einvernehmen mit der staatlichen Arbeitsschutzinspektion zu überwachen. Ihm obliegt ferner die ständige Kontrolle der Arbeitsvorgänge an den Betriebsan-

lagen und -einrichtungen sowie die Überwachung der Verwendung der Arbeitsstoffe in arbeitsschutzmäßiger Hinsicht.

(2) Aufgabe des Sicherheitsinspektors oder Sicherheitsbeauftragten ist es, die Betriebsanlagen und -einrichtungen bei der Projektierung, Aufstellung und Inbetriebnahme sowie bei ihrer laufenden Benutzung auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu prüfen, für die Beseitigung von Mängeln zu sorgen und bei drohender Gefahr unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Zu den Aufgaben des Sicherheitsinspektors oder Sicherheitsbeauftragten gehören insbesondere die Überwachung von Dampfkesseln, Dampfüberhitzern, unter Druck arbeitenden Gefäßen, Flaschen mit verdichteten, verdünnten und aufgelösten Gasen, elektrischen Apparaten und Geräten sowie von Aufzugseinrichtungen und die Prüfung der ordnungsmäßigen Einrichtung und Instandhaltung von Schutzvorrichtungen an Maschinen, Geräten und sonstigen Produktionsanlagen.

§ 12

Diese Richtlinien treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Oktober 1952

**Ministerium
für Hüttenwesen und Erzbau**
Selbmann
Minister

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 102. — Huf- und Klauenbeschlagnahme — Vom 30. Oktober 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Die Beschäftigten in Beschlagschmieden sind auf gefährdende Eigenarten der Tiere, selbst wenn diese nicht böse sind, aufmerksam zu machen.

(2) Der Beschlag und die Pflege der Hufe und Klauen darf nur von gelernten und geprüften Personen ausgeführt werden.

§ 2

(1) In jeder Beschlagschmiede muß zum Beschlag oder zur Pflege der Hufe und Klauen von Rindern und Einhufern ein Beschlagstand vorhanden sein.

(2) Der Beschlagraum oder -platz muß gut beleuchtet und so beschaffen sein, daß die Arbeiten ohne Gefahr für Mensch und Tier vorgenommen werden können. Im Umkreis von 3 m dürfen Maschinen, Maschinenteile, Geräte, Räder, Wagen und Material aller Art nicht aufgestellt oder gelagert werden.

§ 3

An Fahrzeuge oder fahrbare Geräte angespannte Tiere dürfen nicht beschlagen werden. Sie sind angespannt und ausgeschirrt in den Beschlagraum oder auf den Beschlagplatz zu führen. Der Wagen oder das fahrbare Gerät ist durch Anbremsen oder